

Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Baumsatz III", Pliezhausen, im Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 4280 (Teilfläche) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen die Änderung des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften "Baumsatz III", Pliezhausen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB am TT.MM.2020 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans umfasst den im Änderungsdeckblatt vom 08.09.2020 zum zeichnerischen Teil vom 16.07.1999, in der Fassung vom 26.01.2000, in Kraft getreten am 20.04.2000, geändert durch Deckblatt vom 22.01.2001, rechtskräftig seit 11.05.2001, dargestellten Bereich.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteil dieser Satzung ist das Änderungsdeckblatt vom 08.09.2020 zum zeichnerischen Teil vom 16.07.1999, in der Fassung vom 26.01.2000, in Kraft getreten am 20.04.2000, geändert durch Deckblatt vom 22.01.2001, rechtskräftig seit 11.05.2001.

§ 3 Begründung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 08.09.2020 beigelegt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

§ 4 Änderung von Vorschriften / planungsrechtliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Baumsatz III“ bleiben unberührt, sofern sie nicht durch die nachstehenden Vorschriften geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden.

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung wird die bisherige öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgänger“ aufgehoben und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

2. Zulässigkeit von offenen Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Offene Stellplätze sind innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung allgemein zulässig. Bei der Festlegung der Ein- und Ausfahrtssituation ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten (vgl. § 16 Abs. 2 LBO). Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) können im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der nichtüberbaubaren Fläche ausnahmsweise zugelassen werden, sofern keine städtebaulichen oder verkehrlichen Belange entgegenstehen.

§ 5 Belange des Artenschutzes

Der Gemeinde liegen keine Angaben über das Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten vor. Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch Abbruch- oder Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) betroffen sind. Da die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten, weist die untere Naturschutzbehörde auf diese Problematik hin. Bei konkreten Bauabsichten sind bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rodung von Bäumen / Gehölzen sollte aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung! Pliezhausen, den

Christof Dold, Bürgermeister